

10.02.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushalts-
grundsatzgesetzes

Punkt 27 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 57 c Abs. 3 und 4)

"Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bestimmungen über die entsprechende Anwendung des Deutschen Richtergesetzes bei der Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zum Mitglied einer Kammer des Vergabeüberwachungsausschusses und der Absetzbarkeit der Mitglieder in § 57 c Abs. 3 und 4 zu präzisieren.

Begründung:

Bei den Regelungen über die entsprechende Anwendbarkeit des Deutschen Richtergesetzes wird der unterschiedliche Status der Beisitzer in den Kammern des Vergabeüberwachungsausschusses nicht hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus fehlt es an einer klaren Regelung, wer die Entscheidung über die Nichtigkeit, Rücknahme und Absetzbarkeit trifft.

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

Nach § 57 c Abs. 2 gibt es folgende Kategorien von Beisitzern: beamtete Beisitzer sowohl mit der Befähigung zum Richteramt als auch ohne Befähigung zum Richteramt sowie ehrenamtliche Beisitzer sowohl mit als auch ohne Befähigung zum Richteramt. Für die beamteten Beisitzer ohne Befähigung zum Richteramt ist die Verweisung in § 57 c Abs. 3 auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes unzutreffend, da in diesen Fällen die Befähigung zum Richteramt nicht Berufungsvoraussetzung ist. Dasselbe gilt für die ehrenamtlichen Beisitzer ohne Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in Abs. 4 bezüglich der Verweisung auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Ferner wird durch die pauschale Verweisung auf § 18 des Deutschen Richtergesetzes in § 57 c Abs. 3 und 4 auch § 18 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in Bezug genommen, der bestimmt, daß die Nichtigkeit der Ernennung durch ein Gericht festgestellt werden muß. Für die Rücknahme der Berufung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes) und die Fälle des § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie für die Fälle des § 57 c Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs ist dies nicht vorgesehen, obwohl das Deutsche Richtergesetz auch hier eine gerichtliche Entscheidung verlangt (vgl. § 19

Abs. 3, § 30 Abs. 2). Es fragt sich, ob für die Mitglieder des Vergabeüberwachungsausschusses bezüglich der Feststellung der Nichtigkeit etc. wie im Deutschen Richtergesetz eine gerichtliche Entscheidung erforderlich sein soll, oder ob dies der Aufsichtsbehörde obliegt. Soll in all diesen Fällen eine gerichtliche Entscheidung vorgesehen werden, müßten die Verweisungen auf das Deutsche Richtergesetz vervollständigt werden und es müßte festgestellt werden, daß diese Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte zu treffen ist. Für die Zuständigkeit der Richterdienstgerichte in diesen Fällen gibt der Entwurf keine Hinweise. Soll eine Entscheidung nur durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen werden, müßte § 18 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in § 57 c Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 ausgenommen werden."